





Zusammen	Fr. 276 240.-
b) an die Verbauung des Fluchbaches	Fr. 3 676.-
Gesamter Bundesbeitrag	Fr. 279 916.-

Mit Beschlüssen Nr. 2984 vom 27. November 1941 und Nr. 1750 vom 1. Juli 1943 hat der Regierungsrat die Anteile der Gemeinden Bonstetten und Wettswil a. A. an die Kosten der Korrektion des Fischbaches inklusive Geschiebesammler wie folgt als einmalige feste Beiträge festgesetzt:

- a) Für die Gemeinde Bonstetten Fr. 14 680.-
- b) Für die Gemeinde Wettswil a. A. " 20 000.-

Für die Verbauung des Fluchbaches in der Gemeinde Bonstetten beträgt der Laufmeterpreis rund Fr. 71. Es kommt somit Kl. 13 der Kostenverlegerverordnung vom 21. Dezember 1922 zum Wasserbaugesetz in Betracht, welche einen Gemeindebeitrag von 22% vorsieht.

Es ergibt sich somit folgende Kostenverteilung:

	Projekt and Bauleitung	Baukosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
a) Fischbachkorrektion:			
Totale Baukosten	21 346.50	592 523.65	613 870.15
Bundesbeiträge	9 604.-	266 636.-	276 240.-
verbleiben	11 742.50	325 887.65	337 630.15
Beiträge der Gemeinden Bonstetten und Wettswil a. A.		34 680.-	34 680.-
Nach Abzug aller Beiträge vom Kanton zu tragende Nettobaukosten	11 742.50	291 207.65	302 950.15
b) Verbauung des Fluchbaches:			
Totale Baukosten	650.50	17 732.45	18 382.95
Bundesbeitrag	130.-	3 546.-	3 676.-
verbleiben	520.50	14 186.45	14 706.95
Beitrag der Gemeinde Bonstetten 22% von Fr. 14 186.45		3 121.-	3 121.-
Nach Abzug aller Beiträge vom Kanton zu tragende Nettobaukosten	520.50	11 065.45	11 585.95

Für die Fischbachkorrektion haben die Gemeinden Bonstetten und Wettswil a. A. je in zwei Raten ihre Beiträge von Fr. 14 680 (Bonstetten) beziehungsweise Fr. 20 000 (Wettswil a. A.) entrichtet.

Für die Verbauung des Fluchbaches hat die Gemeinde Bonstetten in zwei Raten Fr. 4000 entrichtet. Da ihr Anteil jedoch nur Fr. 3121 beträgt, ist der Gemeinde Bonstetten der Betrag von Fr. 879 zurückzuerstatten (Auszahlung aus Titel 3020.440, Beiträge von Gemeinden für Gewässerkorrekturen).

Auf Titel Gewässerkorrektion (Konto 3020.760) entfallen für die



Fischbachkorrektion	Fr. 302 950.15
Verbauung des Fluchbaches "	11 585.95
Total	Fr. 314 536.10

C. Als Talabfluss hat der Fischbach eine grössere öffentliche Bedeutung. Im Hinblick auf § 14 des Wasserbaugesetzes hat daher der Staat den Unterhalt des korrigierten Fischbaches grundsätzlich zu übernehmen.

Die Unterhaltungspflicht an den im gesamten Korrektionsabschnitt bestehenden Brücken ist durch die Baudirektion mit den Verfügungen Nr. 198 vom 19. Februar 1946 und Nr. 1361 vom 24. November 1948 geregelt.

Der Unterhalt des Fluchbaches ist Sache der Gemeinde Bonstetten (Regierungsratsbeschluss Nr. 3987 vom 4. Dezember 1947).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Schlussabrechnungen und Kostenverteilungen für die Korrektion des Fischbaches in den Gemeinden Bonstetten und Wettswil a. A. im rund 3 km langen Abschnitt von der Wühretalbrücke (Gemeinde Wettswil a. A.) an aufwärts bis zum SBB.-Durchlass (Gemeinde Bonstetten), einschliesslich des Geschiebesammlers am Fluchbach als linksseitiger Zufluss im Gesamtkostenbetrag von Fr. 613 870.15 sowie für die Verbauung des Fluchbaches in der Gemeinde Bonstetten vom erwähnten Geschiebesammler oberhalb der Staatsstrasse Zürich-Affoltern a. A. an aufwärts auf rund 260 m Länge im Gesamtkostenbetrag von Fr. 18 382.95 werden genehmigt.

II. Der Gemeinde Bonstetten werden vom bereits bezahlten Beitrag an die Kosten der Verbauung des Fluchbaches Fr. 879 zurückvergütet (Auszahlung aus Titel 3020.440).

III. Der Unterhalt des korrigierten Fischbaches gemäss Dispositiv I ist Sache des Staates.

Ausgenommen sind jene Strecken, wo auf Grund des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 und infolge staatlicher Konzessionen der Unterhalt Dritten (Privaten, Korporationen, Gemeinden) überbunden ist.

Ferner bleiben bestehende privatrechtliche Verpflichtungen betreffend den Unterhalt des Fischbaches im vom Staate zu unterhaltenden Abschnitt vorbehalten.

IV. Es wird vermerkt, dass der Unterhalt des Fluchbaches Sache der Gemeinde Bonstetten ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 3987 vom 4. Dezember 1947).

V. Mitteilung an die Gemeinderäte Bonstetten und Wettswil a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.04.2017]